

## **Ergebnisse 2011**

**→ Tabakwaren - Beanstandungsrate: 0%**

**Proben: 10, davon beanstandet: 0%**

Die Tabakwaren wurden zur Untersuchung in das HU Hamburg gesandt.

### **Hinweise (1)**

Bei einer Probe Rohtabak lagen die Nikotin-, Teer- und CO-Gehalte über den gekennzeichneten Werten. Der Verfolg an repräsentativen Proben wurde empfohlen.

**→ Bedarfsgegenstände i.S. § 2 (6) Nr. 2 - Beanstandungsrate: 0 %**

**Proben: 8, davon beanstandet: 0**

Untersucht wurden 12 Verpackungen für kosmetische Mittel aus Glas oder Keramik, teilweise gezogen beim Hersteller bzw. Verpacker, auf die Abgabe von Elementen.

**→ Bedarfsgegenstände i.S. von § 2 (6) Nr. 3, 4, 6 (BG mit Körper-, Schleimhautkontakt) - Beanstandungsrate: 23,2 %**

**Proben: 177, davon beanstandet: 41**

### **Gesundheitsschädlich, Gesundheitsgefährdend (0)**

#### **Verbotene Stoffe (6)**

Die Untersuchung eines Mädchenrockes ergab die Verwendung eines verbotenen Azofarbstoffes und des sensibilisierenden Dispersionsfarbstoffes Gelb 23. Die Probe wurde für eine Rapex- Meldung empfohlen. In zwei Lenkergriffen und zwei Uhrenarmbändern für Kinder wurden deutliche Mengen (> 0,1 %) des gesundheitlich als bedenklich eingestuft und in Spielwaren und Babyartikeln verbotenen Diethylhexylphthalates nachgewiesen. Einer der Lenkergriffe war als Qualitätsprodukt ausgelobt. Seine Kennzeichnung war damit zusätzlich zur Täuschung des Verbrauchers geeignet. Eine Herrengelenktasche aus Leder enthielt Chrom VI in einer Menge über dem Verfahrensgrenzwert.

#### **Stoffliche Beschaffenheit, Verstöße gegen Rechtsvorschriften und Hilfsnormen (6)**

Insgesamt fünf Proben (2 Badeschuhe, 3 Luftmatratzen) fielen durch für den Verbraucher unzumutbare Gerüche auf. Als für den Geruch mit verantwortliche Stoffe wurden in den Materialien Acetophenon, Isophoron, Phenol, 2-Phenyl-2-propanol, Tetralin und Toluol bestimmt. Bei einem Mädchenrock erwies sich eine dunkelblaue Einfärbung als nicht schweißecht.

#### **Kennzeichnung/Aufmachung, Verstöße geg. Rechtsvorschriften u. Hilfsnormen (34)**

27 Proben, darunter Kopfbedeckung, Gürtel, Schuhe, Strumpfwaren und Unterbekleidung, waren wegen fehlender/fehlerhafter Hersteller-/Einführerkennzeichnung zu beanstanden. Fünf Proben enthielten entweder keine oder widersprüchliche Rohstoffangaben nach Textilkennzeichnungsgesetz. Leggings waren mit einem ungültigen Qualitätslabel

versehen. Bei einem gummierten Gartenhandschuh war der Warn- bzw. Gebrauchshinweis „aus Naturlatex, kann Allergien verursachen“ schlecht lesbar. Auf das Gerichtsurteil zur Schriftgröße wurde verwiesen. Eine Unterbekleidung aus Angora war mit einer falschen Produktbezeichnung versehen.

### **Hinweise (19)**

Zur Verwendung eines verbotenen Azofarbstoffes und sensibilisierenden Dispersionsfarbstoffes in einem Stirnband erging ein Hinweis, da die in der Probe ermittelten Werte nur knapp unter dem Grenzwert bzw. der Bestimmungsgrenze lagen. Bei einer Verdachtsprobe Tragetasche mit starker Farblässigkeit beim Gebrauch konnte ein Farbstoff nicht identifiziert werden, sodass keine abschließende Aussage zur toxikologischen Unbedenklichkeit getroffen werden konnte. Das Erzeugnis entsprach nicht der guten Herstellungspraxis. Auch fünf weitere Proben erwiesen sich in der Untersuchung als nicht schweißecht. Zwei Kindergriffe fielen durch eine erhöhte Bleilässigkeit auf. Der Höchstwert für Spielwaren wurde nicht überschritten. Die festgestellte Bleiabgabe entsprach aber nicht dem Stand der Technik. Insgesamt sechs Hinweise ergingen zu festgestellten Täuschungsaspekten wie die Verwendung ungültiger Qualitätslabels des Öko-Tex Standard 100, darunter zwei Babywindeln. Ein Badeschuh und ein Tisch-Set enthielten die gesundheitlich bedenklich bewerteten Weichmacher Diisononyl- bzw. Di(2-propylheptyl)phthalat. Ein Mal wurde der chemische Geruch eines Produktes bemängelt.

### **→ Bedarfsgegenstände i.S. von § 2 (6) Nr. 7 bis 9 (Reinigungs-, Pflegemittel...) - Beanstandungsrate: 20,0 %**

#### **Proben: 40, davon beanstandet: 8**

Die 40 Wasch- und Reinigungsmittel verschiedenster Art wurden auf ihre Verkehrsfähigkeit im Rahmen der Nordkooperation im Institut für Bedarfsgegenstände Lüneburg untersucht.

### **Kennzeichnung/Aufmachung, Verstöße gegen Rechtsvorschriften u. Hilfsnormen (8)**

Bei einem Scheibenreiniger fehlte das Verzeichnis der Inhaltsstoffe. Sieben weitere Beanstandungen wurden bei Spezialreinigungsmitteln, darunter Daunen Waschmittel, Fleckentferner und Reiniger für Kärcher ohne differenzierte Mitteilung der Kennzeichnungsmängel ausgesprochen.

### **Hinweise (1)**

Zur Ausführung eines Handwaschmittels/ Waschpaste wurde ein Hinweis gegeben.

### **Bedarfsgegenstände i.S. von § 2 (6) Nr. 5 (Spielwaren, Scherzartikel) -**

Beanstandungsrate: 6,5 %

Proben: 46 davon beanstandet: 3

46 Spielwaren wurden im Rahmen der Nordkooperation im Institut für Bedarfsgegenstände Lüneburg untersucht.

### **Kennzeichnung/Aufmachung, Verstöße gegen Rechtsvorschriften u. Hilfsnormen (3)**

Bei einem Kochspiel- Set fehlten die Hersteller-/ Einführer- Angaben. Zwei weitere Spielwaren waren ohne CE-Zeichen in den Verkehr gebracht worden.

### **Hinweise (1)**

Bei einer als lose Ware eingegangener Holzfigur fehlte ebenfalls das CE-Zeichen. Eine Prüfung vor Ort wurde empfohlen.

### **→ Bedarfsgegenstände i.S. von § 2 (6) Nr. 1 (Lebensmittelbedarfsgegenstände) -**

Beanstandungsrate: 33,8 %

Proben: 154 davon beanstandet: 52

124 Proben dieser ZEBS- Warecode-Gruppe wurden im Rahmen der Norddeutschen Kooperation im Landeslabor Neumünster untersucht. Die

Lebensmittelkontaktgegenstände aus Keramik eigener Hersteller wurden im LALLF geprüft.

### **Übergang von Stoffen (6)**

Bei drei Trinkgläsern, teilweise mit Goldrand, wurde die zulässige Höchstmenge für die Bleilässigkeit aus dem Trinkrand bis zum 7-fachen Wert überschritten, bei zwei dieser Proben entsprachen auch die Werte für die Cadmiumlässigkeit nicht den rechtlichen Vorgaben. Eine Grillzange fiel durch eine deutlich erhöhte Nickelabgabe auf. Die Farben eines Tellers zum Selbstbemalen erwiesen sich im Gebrauchstest als nicht farbecht. Im Heißwasserextrakt eines Filterpapiers wurde der Übergang von 5,13 µg/l 1,3-Dichlor-2-propanol nachgewiesen. Dieser Stoff darf im Wasserextrakt nicht nachweisbar sein. Die Nachweisgrenze beträgt 2 µg/l. Es wurde in Abrede gestellt, dass das Filterpapier nach guter Herstellungspraxis produziert wurde.

### **Stoffliche Beschaffenheit, Verstöße gegen Rechtsvorschriften und Hilfsnormen (4)**

Vier Bambus-Schneidbretter erwiesen sich als nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet.

### **Kennzeichnung/Aufmachung, Verstöße geg. Rechtsvorschriften u. Hilfsnormen (48)**

Bei 18 der am LALLF geprüften 29 Schalen, Teller und Trinkgefäßen aus Keramik, überwiegend bei Herstellern von Gebrauchskeramik gezogen, waren die gemäß VO (EG) 1935/ 2004 und Bedarfsgegenständeverordnung geforderten Konformitätserklärungen nicht vorhanden bzw. unvollständig (16 Proben). Analysenzertifikate mit eindeutiger Zuordnung konnten meist nicht vorgelegt werden. Ein Zeichen zur Rückverfolgbarkeit war bei mindestens acht Proben nicht angebracht. Die Angabe des Herstellers bzw. Verkäufers fehlte bei neun Proben dieser Serie. 2010 waren alle 30 Proben gleicher Art wegen den hier genannten Kennzeichnungsmängeln beanstandet worden. Bei 38% der Proben dieser Materialgruppe konnte die Kontrolle vor Ort also mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden.

30 weitere Kennzeichnungsbeanstandungen wurden u. a. bei Bestecken, Grillzubehör,

Schneidbrettern, Weingläsern, Kunsthüllen für Wurst und Verpackungsmaterial aus Kunststoff durch das Landesuntersuchungsamt Neumünster ausgesprochen.

**Hinweise (5)**

Ein Trinkbecher fiel durch eine erhöhte Abgabe von Blei auf, die auf eine mögliche Verwendung bleihaltiger Materialien hindeutet. Zu vier Keramikgefäßen ergingen Hinweise zur Prüfung der Rückverfolgbarkeit und der Unterlagen zur Konformität.